

Richtlinie der Hansestadt Lübeck

über die einmalige Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Auszubildende, Berufsfachschülerinnen und -schüler in Ausbildungsbetrieben und Berufsfachschulen der Hansestadt Lübeck

§ 1

Die Hansestadt Lübeck gewährt allen Auszubildenden*, Berufsfachschülerinnen und -schülern* eine einmalige, freiwillige Zuwendung – Begrüßungsgeld – in Höhe von 100,- Euro, wenn sie sich mit Hauptwohnung/alleiniger Wohnung in Lübeck anmelden, einen Antrag auf Gewährung des Begrüßungsgeldes stellen und die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 2

- (1) Die Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Die Antragstellung erfolgt in der Meldestelle/ Stadtteilbüros der Hansestadt Lübeck.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Hansestadt Lübeck.

§ 3

- (1) Antragsberechtigt sind alle Auszubildenden*, Berufsfachschülerinnen und -schüler*, die zum Zwecke der Ausbildung bzw. Weiterbildung frühestens drei Monate vor Ausbildungs- bzw. Schulbeginn in die Hansestadt Lübeck ziehen und spätestens innerhalb eines Jahres nach Ausbildungs-/Schulbeginn ihre Hauptwohnung/alleinige Wohnung erstmalig nach Lübeck verlegt haben und für mindestens ein Jahr in Lübeck leben werden.
- (2) Der Antrag auf Begrüßungsgeld soll zusammen mit der Anmeldung als Hauptwohnung/alleiniger Wohnung in Lübeck gestellt werden. Ist die Anmeldung bis zum 31. März eines Jahres erfolgt, wird das Begrüßungsgeld unaufgefordert nach Ablauf eines Jahres seit der Anmeldung (Einzugsdatum) und Prüfung des Melderegisters auf ein anzugebendes Bankkonto überwiesen. Ist die Anmeldung später erfolgt, verlängert sich die Zeit bis zur Überweisung entsprechend.
- (3) Die Antragstellung hat persönlich zu erfolgen unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder Reisepasses sowie eines vom Auszubildenden, von der Berufsfachschülerin bzw. dem -schüler und Ausbildungsbetrieb unterschriebenen Ausbildungsvertrages bzw. von der Berufsfachschule unterschriebenen Schulbescheinigung.

§ 4

- (1) Die Antragstellenden haben bei Abgabe des Antrages zu versichern, dass sie das Begrüßungsgeld bisher weder beantragt noch erhalten haben.
- (2) Die Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen als nicht rückzahlbare Zuwendung. Bei Bedenken wegen der Rechtmäßigkeit der Anmeldung kann die Zuwendung versagt werden.
- (3) Eine schriftliche Benachrichtigung über die Entscheidung des Antrages unterbleibt.

§ 5

Die Richtlinie tritt am Tag nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft in Kraft und gilt bis auf Widerruf durch die Bürgerschaft. Sie ist in geeigneter Form allen Zuwendungsberechtigten bekannt zu machen.

***Hinweis für minderjährige Auszubildende /Berufsfachschülerinnen und -schüler**

Gem. § 14 Abs. 2 Satz des Landesmeldegesetzes für Schleswig-Holstein (LMG) können minderjährige Personen sich nicht mit Hauptwohnung, sondern nur mit Nebenwohnung anmelden. Die Meldung mit Hauptwohnung ist nur bei den Personensorgeberechtigten möglich.

Ist die minderjährige Person jedoch endgültig aus der Wohnung der Personensorgeberechtigten ausgezogen, stellt die dann von der minderjährigen Person benutzte Wohnung die alleinige Wohnung dar. § 14 LMG findet in dem Fall keine Anwendung.

Soweit die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, kann minderjährigen Auszubildenden/ Berufsfachschülerinnen und -schülern bei Anmeldung mit alleiniger Wohnung das Begrüßungsgeld gewährt werden.

Mit Eintritt der Volljährigkeit ist eine Meldung mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung möglich und, soweit die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, auch die Gewährung des Begrüßungsgeldes für Auszubildende, Berufsfachschülerinnen und -schüler.

Lübeck, den 25.09.2009